

RS OGH 2003/4/8 5Ob37/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.2003

Norm

WEG 1975 §19 Abs1

WEG 2003 §32 Abs1

Rechtssatz

Zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Wohnungseigentumsverwalters gehört nicht die Verwaltung vermieteter Eigentumswohnungen. Hiefür auflaufende Kosten sind keine Liegenschaftsaufwendungen im Sinn des § 19 Abs 1 WEG 1975. Dasselbe gilt auch für die Verwaltung von Garagen und Abstellplätzen. Die dafür aufgelaufenen Verwaltungskosten sind ausschließlich dem betreffenden Wohnungseigentümer bzw Nutzungsberichtigten anzulasten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 37/03g

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 37/03g

Veröff: SZ 2003/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117888

Dokumentnummer

JJR_20030408_OGH0002_0050OB00037_03G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at